

Inhaltsangabe

- 86. 9. Satzung vom 22.11.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von S. 231
Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die
Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987
- 87. Beitragsordnung für den Bezug von Beregnungswasser des Wasser- und Bo- S. 234
denverbandes Vorgebirge
- 88. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 14. Dezember S. 235
2006, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Die Dienststellen der Stadtverwaltung sind während der gesetzlichen Feiertage an Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Feuerwehr und Rettungsdienst erreichen Sie unter der Ruf-Nr. 112.

Bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung rufen Sie bitte die Regionalgas Euskirchen unter der Rufnummer 0 22 51 / 7080 an.

Für andere akute Notfälle erreichen Sie den Bereitschaftsdienst unter folgender Funktelefonnr.: 0172 / 8740853.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

86. **9. Satzung vom 22.11.2006 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.06 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), auf Grund der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S.448), folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim vom 06.10.1987 beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Gebühren jeweils angeglichen werden.

Soweit Teilnahmegebühren zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann vom Gebührentarif abgewichen werden.

Der Leiter/Die Leiterin der Volkshochschule wird ermächtigt, die Gebühr festzusetzen.
2. In § 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
"(3) Auslagen (z. B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Mietzins an Dritte) können auf die Teilnehmer/innen umgelegt werden."
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. In § 2 Abs. 4 (neu) werden die Worte "Die Mindestteilnehmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erhoben wird, beträgt 6 Teilnehmer/Teilnehmerinnen." ersetzt durch "Die jeweils festgesetzte Mindestteilnehmezahl bei Veranstaltungen, für die eine Gebühr nach Ziffer 4, 5 oder 6 des Gebührentarifes erhoben wird, soll 6 Teilnehmer/Teilnehmerinnen nicht unterschreiten." ersetzt.
4. In § 3 wird der Satz "Auf die Gebühr für Studienfahrten, Exkursionen, Studienreisen, Prüfungen, besondere Veranstaltungen u.ä. sowie auf die Nummern 4 und 5 des Gebührentarifes wird keine Ermäßigung gewährt." durch folgenden Satz ersetzt: "Auf die Nummern 6, 8, 9 und 10 des Gebührentarifes sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt."
5. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte "sofern die Volkshochschule im Einzelfall für eine Veranstaltung keine andere Frist bekannt gibt." angefügt.
6. Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim erhält folgende Fassung:

**"Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule
für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim**

1.	Normalgebühr für Veranstaltungen, soweit nachfolgend keine andere Gebühr festgelegt ist, je Teilnehmer/Teilnehmerin	
1.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,20 €

1.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,70 €
2.	Gebühr für Veranstaltungen, in denen der Unterricht an Personalcomputern durchgeführt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin	
2.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	3,20 €
2.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	4,00 €
3.	Gebühr für Veranstaltungen der Programmbereiche 2 - Kultur und Kreatives Gestalten sowie 3 - Gesundheit	
3.1	bei 10 und mehr Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,30 €
3.2	bei 7 - 9 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten)	2,80 €
4.	Gebühr für Veranstaltungen, für die ein Honorar nach § 2 Nummer 2.2 der Honorarordnung für die Volkshochschule der Gemeinde Alfter und der Stadt Bornheim gezahlt wird, je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten ./. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro
5.	Gebühr für berufsorientierte Veranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorarkosten ./. festgesetzte Mindestteilnahmezahl aufgerundet auf volle Euro
6.	Studienfahrten, Studienreisen, besondere Einzelveranstaltungen je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens Honorar- und Sachkosten ./. festgesetzte Mindestteilnahmezahl, aufgerundet auf volle Euro
7.	schulabschlussbezogene Kurse je Semester je Teilnehmer/Teilnehmerin	50,00 €
8.	Teilnahme an einer Prüfung, zzgl. der externen Prüfungsgebühren je Teilnehmer/Teilnehmerin	mindestens 10,00 €
9.	für jede Anmeldung zu einer gebührenpflichtigen Veranstaltung (Servicepauschale) je Teilnehmer/Teilnehmerin	3,00 €
10.	Teilnahmebescheinigungen für vorangegangene Semester je zu bescheinigende Teilnahme	5,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft."

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule für die Gemeinde Alfter und die Stadt Bornheim

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 22.11/2006



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

87. **WASSER- UND BODENVERBAND VORGEBIRGE**

Beitragsordnung für den Bezug von Beregnungswasser

Gemäß § 24 der Satzung legt der Vorstand für die einzelnen Beregnungsgruppen folgende Beiträge fest. Nach dem Vorteilsprinzip ergeben sich die jeweiligen Beiträge:

Gruppe Merten

- Wasserpreis= 0,20 €/m³
- Anschlussbeitrag für ganzjährige Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 300 €/ha, Jahr
- Anschlussbeitrag für ab 1. 8. genutzte Wechselflächen (Sonderbeitrag)= 200 €/ha, Jahr

Gruppe Roisdorf

- Wasserpreis (zugekauftes Wasser von Regionalgas Euskirchen)= 0,91 €/m³

Gruppe Bornheim

- Wasserpreis= 0,15 €/m³

Gruppe Brenig

- Wasserpreis= 0,26 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 200 €/ha, Jahr
- Aufnahmebeitrag Mitgliedsflächen= 2800 €/ha

Gruppe Buschdorfer Weg

- Wasserpreis Mitgliedsflächen= 0,20 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,40 €/m³

Gruppe Waldorf/Dersdorf

- Wasserpreis= 0,06 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 300 €/ha, Jahr

Gruppe Alfter/Oedekoven

- Wasserpreis für Mitgliedsflächen= 0,16 €/m³
- Wasserpreis für Nutzungsberechtigte= 0,32 €/m³

Gruppe Eichenkamp

- Wasserpreis= 0,16 €/m³
- Anschlussbeitrag für Wechselflächen= 320 €/ha, Jahr
- Oder Wasserpreis (ohne Anschlussbeitrag)= 0,40 €/ha

Einmalige oder jährliche Anschlussbeiträge werden nicht zurückgezahlt, wenn das Mitglied die Vorteile des Verbandes (Bereitstellung eines Leitungsnetzes, Förderung und Lieferung von Wasser) nicht mehr in Anspruch nimmt.

Die Beitragsordnung tritt zum 1. 6. 2006 in Kraft.

Beschlossen auf der Sitzung des Vorstandes am 27. 4. 2006

88. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, dem 14. Dezember 2006, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, dem 14. Dezember 2006, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes	506/2006
3	Verleihung der Umweltpreise 2006	
4	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
5	Ergänzungswahlen zu verschiedenen Ausschüssen u.a. auf Antrag der UWG/Forum-Fraktion vom 05.11.2006	469/2006
6	Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Erschließungsanlage Kämpchenweg in Sechtem	497/2006
7	Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim; Änderungen von 2006 bis 2010	474/2006

8	Jahresabschluss und Lagebericht des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2005	364/2006
9	Beratung des Wirtschaftsplanes des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2007	487/2006
10	Jahresabschluss und Lagebericht des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2005	365/2006
11	Beratung des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2007	488/2006
12	1. Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	489/2006
13	Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 GemHVO; hier: Änderung der Vergabeordnung der Stadt Bornheim, der Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bornheim und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	471/2006
14	Jahresrechnung 2005 und Entlastung des Bürgermeisters	472/2006
15	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	468/2006
16	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Gemeindesteuern der Stadt Bornheim (Hebesatzsatzung) vom 21.03.1997	508/2006
17	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bornheim - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 02.12.2002	509/2006
18	Mitteilungen mündlich	
19	Anfragen mündlich	

Bornheim, den 30.11.2006

STADT BORNHEIM



Wolfgang Henseler
Bürgermeister